

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23

Freitag, den 25. Februar

1921

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117). S. 113. — Gesetz über Verordnungen des Arbeiter- und Soldatenrates. S. 114. — Bekanntmachung über den Wehrdienstpflichtigen der Wehrdienstverweigerer. S. 114.

## Bekanntmachungen des Senats.

### Gesetz,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117).

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

Landesregierung, oberste Landesbehörde und zuständige Landesbehörde im Sinne des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 ist für das Land Hamburg der Senat. Der Senat beruft auch für hamburgische Streitigkeiten die gemäß § 7 Abs. 4 des Reichsgesetzes von dem beteiligten Lande zu berufenden Weisiger des Reichsschiedsgerichts.

#### § 2

Die Gemeinden haben die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer sowie über Gegenstände, die für die hamburgischen Staatsbeamten durch das Beamtenbesoldungsgesetz geregelt sind, binnen zwei Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes dem Senat vorzulegen unter Angabe des Zeitpunktes des Erlasses und des Inkrafttretens.

Abänderungen der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sowie neue Vorschriften der in Abs. 1 bezeichneten Art dürfen nicht in Kraft gesetzt werden, bevor sie vom Senat genehmigt sind.

#### § 3

Für die nach § 9 Abs. 3 des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung erforderlichen Entscheidungen wird für das hamburgische Landesgebiet ein Schiedsgericht eingesetzt.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und sechs Weisigern; Vorsitzender des Schiedsgerichts ist der Präsident des Landgerichts Hamburg oder ein von ihm bestelltes Mitglied dieses Gerichts. Zwei ständige Weisiger und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten des Landgerichts ernannt, sie müssen zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Mindestens einer der Weisiger oder sein Stellvertreter muß im höheren Verwaltungsdienst stehen. Von den übrigen Weisigern werden je zwei von dem Senat

und der beteiligten Gemeinde von Fall zu Fall berufen. Die Gemeinde ernannt einen der beiden von ihr zu berufenden Beisitzer aus der Zahl der beteiligten Beamten nach Anhörung der Beamtensorganisationen.

Ernennt die Gemeinde binnen einer Frist von wenigstens vier Wochen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts die Beisitzer nicht, so werden diese von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen ernannt.

Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgericht erläßt der Vorsitzende. Nach Erlaß des Verwaltungsgerichtsgesetzes geht der Vorsitz im Schiedsgericht vom Präsidenten des Landgerichts auf den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts über.

#### § 4

Die für Gemeinden geltenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden entsprechende Anwendung auf öffentliche Körperschaften, die im hamburgischen Landesgebiet ihren Sitz haben, soweit sie nicht der Aufsicht von Reichsbehörden unterstehen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Februar 1921.

**Der Senat.**

## Gesetz

### über Verordnungen des Arbeiter- und Soldatenrates.

Der Senat verkündet als Gesetz, daß die Bürgerschaft beschloffen hat:

Die Verordnungen des Arbeiter- und Soldatenrates vom 13. November 1918, betreffend Einführung des Achtstundentages und Regelung von Lohnbedingungen, und die Verordnung des Arbeiter- und Soldatenrates vom 14. Dezember 1918, betreffend Wirtschaftsrat, Betriebs-Arbeiterräte und Großen Arbeiterrat, waren vom Arbeiter- und Soldatenrat als damaligem Inhaber der Staatsgewalt und rechtmäßigem Staatsorgan zu Recht mit Gesetzeskraft erlassen worden und daher rechtsverbindlich; die Verordnungen sind durch spätere reichs- und hamburgische gesetzliche Regelung außer Kraft gesetzt worden.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Februar 1921.

**Der Senat.**

## Bekanntmachung

### über den Gebührenrahmen der Gesundheitsbehörde.

Der Senat bringt nachstehend den nunmehr durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerausschuß festgestellten Teil A „Gebühren allgemeiner Art“ des Gebührenrahmens der Gesundheitsbehörde zur öffentlichen Kenntnis.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. Februar 1921.

## Gebührenfragen der Gesundheitsbehörde.

## A. Gebühren allgemeiner Art.

- |   |   |      |
|---|---|------|
| 1. Bescheinigungen aller Art, soweit sie nicht anderweitig aufgeführt oder ausdrücklich gebührenfrei zu erteilen sind .....   | „ | 10,— |
| Gebührenfrei sind Anwesenheitsbescheinigungen für Patienten der hamburgischen Staatstrankenanstalten und Bescheinigungen zur Erhebung von Versicherungs- und Sterbefallengeldern, soweit deren Betrag M 300 nicht übersteigt, und alle von den öffentlichen Desinfektionsanstalten erteilten Bescheinigungen, außer solchen für ausgeführte Desinfektionen von Ein- und Ausfuhrgut, sowie von Aus- und Einwanderern und deren Habe. |   |      |
| 2. Bescheinigungen zur Erhebung von Versicherungs- und Sterbefallengeldern in Höhe von mehr   |   |      |
| als M 300,— bis M 500,—   |   | 15,— |
| 500,— 1 000,—   |   | 20,— |
| 1 000,— 2 000,—   |   | 25,— |
| 2 000,— 6 000,—   |   | 30,— |
| 6 000,— 10 000,—  |   | 35,— |
| 10 000,— 25 000,—   |   | 50,— |
| über „ 25 000,—   |   | 60,— |
| 3. Für die Inanspruchnahme der Leichenhallen der Krankenanstalten, und zwar bei einem Lebensalter der Verstorbenen  |   |      |
| bis zu einem Jahre  |   | 5,—  |
| von 1 bis 5 Jahren  |   | 10,— |
| von mehr als 5 Jahren   |   | 20,— |
| 4. Außerdem für etwaige Beleuchtung der Leichenhalle während einer Leichenfeier   |   | 20,— |

